



Ausbildungsnachweis

Nachname

Vorname

Geburtstag

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Ausbildungsberuf

Fachrichtung, Schwerpunkt,
Einsatzgebiet

Wahlqualifikation

Ausbildungsbeginn

Ausbildungsende

Ausbildungsbetrieb

Das Ausbildungsverhältnis ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade eingetragen

mit der Nummer



Hinweise

Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsordnung für Ihren Beruf, den betrieblichen Ausbildungsplan, Ihre Berufsschulzeugnisse, die Teilnahmebescheinigungen Ihrer überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen und die Ergebnisse Ihrer Zwischenprüfung oder Teil 1 Prüfung heften Sie im Berichtsheft ab. So haben Sie alle Ausbildungsdokumente immer zusammen.

Die Ausbildungsordnung gibt Aufschluss über den Umfang der Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungszeit vermittelt werden müssen. Sie kann kostenlos im Internet unter der Adresse: www.bibb.de heruntergeladen werden.

Den betrieblichen Ausbildungsplan bekommen Sie von Ihrer Ausbilderin oder Ihrem Ausbilder. Dieser Plan gibt Ihnen Auskunft darüber, wie Sie im Ausbildungsbetrieb eingesetzt werden.

Richtlinien für das Führen von Berichtsheften in Form von Ausbildungsnachweisen

1. Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung ist für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbildungsstätte und gesetzliche Vertreter des Auszubildenden – in möglichst einfacher Form nachzuweisen (Ausbildungsnachweis).
2. Den Ausbildungsnachweisen sind die Ausbildungsordnungen bzw. die noch weiter anzuwendenden Ordnungsmittel zugrunde zu legen. Der Ausbildungsnachweis dient der Systematisierung der Berufsausbildung.
3. Der Ausbildungsnachweis muss vom Auszubildenden mindestens wöchentlich geführt und ausgedruckt werden. Der Ausbilder hat den Ausbildungsnachweis mindestens monatlich zu prüfen und abzuzeichnen. Er und der Auszubildende haben dafür Sorge zu tragen, dass auch der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhält.
4. Der Auszubildende führt den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit.
5. Das Führen von Ausbildungsnachweisen ist Zulassungsvoraussetzung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung. Der Ausbildungsnachweis ist spätestens bei der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung vom Auszubildenden vorzulegen. Eine Bewertung für das Prüfungsergebnis erfolgt nicht.